

Gemeinde Wachtberg

Anlage 1

-Fachbereich Bildung, Jugend und Sport-
Rathausstr. 34
53343 Wachtberg

Merkblatt
zur Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens

1. Einkommen

1.1 Zum Einkommen zählen

alle „positiven“ Einkünfte der Eltern aus den jeweiligen Einkunftsarten. Hiervon sind nur die Werbungskosten abzuziehen. Die „positiven“ Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

1.2 Sonstige Geldbezüge

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.
Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B.
Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Konkursausfall.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B. **nicht**:

- ▶ Kindergeld
- ▶ Reisekostenzuschüsse
- ▶ Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

1.3 Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Brutto-Einkommen der Eltern maßgeblich.

Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich ihr Monatseinkommen im Laufe des vergangenen Kalenderjahres oder danach auf Dauer geändert hat.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen, z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres.

Dann geben Sie dies bitte auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

Ebenso ist das erwartete Jahreseinkommen zu berücksichtigen, wenn sich Ihr Monatseinkommen, z.B. durch Schichtzulage, häufiger ändert oder wenn Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit beziehen.

Bitte geben Sie dies auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

1.4 Veränderung des Einkommens

Der Beitrag wird in den beiden o.g. Fällen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Eine Einkommensänderung, die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Beitrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen.

2. Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger

§ 4 Abs. 3 der kommunalen Elternbeitragssatzung lautet:

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

3. Familien mit drei und mehr Kindern

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familiengemeinschaft werden nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

4. Alleinerziehende

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für das Kind.

5. Ferien- und sonstige Schließzeiten

Die Gemeinde Wachtberg bietet eine Ferienbetreuung in den Osterferien, Sommerferien und Herbstferien im Rahmen der offenen Ganztagschule an verschiedenen Standorten an.

Bei Betreuungsbedarf sind die Kinder unmittelbar bei der entsprechenden OGS anzumelden. Für die Ferienbetreuung entstehen gesonderte Kosten.

Bei erforderlichen besonderen Schließungszeiten werden die Eltern frühzeitig informiert.

Beiträge „Offene Ganztagschule“

Beiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle

Ab dem 01.08.2026 (Schuljahr 2026/2027)

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für Geschwisterkinder
0	bis 24.542,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 30.000,00 €	32,00 €	16,00 €
2	bis 35.000,00 €	53,50 €	26,75 €
3	bis 40.000,00 €	74,00 €	37,00 €
4	bis 45.000,00 €	101,00 €	50,50 €
5	bis 49.084,00 €	127,50 €	63,75 €
6	bis 61.355,00 €	155,50 €	77,25 €
7	bis 73.626,00 €	184,50 €	92,25 €
8	bis 85.897,00 €	213,00 €	106,50 €
9	über 85.897,00 €	242,00 €	121,00 €

6. Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in der „Offenen Ganztagschule“ wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um 50 %.